

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

14.

21.) Verordnung des Königl. Kirchenrathes,
wegen Bekanntmachung neuer Sportul-Tax-Ordnungen für den Kirchenrath
und dessen Canzlei, ingleichen für das Oberconsistorium und dessen Protonota-
riatsexpedition, und wegen einiger hierauf sich beziehender Bestimmungen;

vom 3ten Mai 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die für Unsern Kirchenrath und dessen Canzlei,
ingleichen für Unser Oberconsistorium und dessen Protonotariatsexpedition, in dem Jahre
1783 bekannt gemachten, in der 2ten Fortsetzung des Codicis Augustei, Th. I S. 279
ff. und S. 283 ff. befindlichen Sportultaxen einer Revision zu unterwerfen, und sowohl
durch Aufnahme mehrerer neuer Sätze vervollständigen, als durch zweckmäßig erschiene
Abänderungen verbessern zu lassen.

Nachdem nunmehr, in dessen Verfolg, die unter O. und P. nachstehenden neuen
Sportul-Tax-Ordnungen abgefaßt und von Uns genehmiget worden sind; so befehlen Wir
hierdurch Folgendes:

1.

Nach diesen neuen Sportul-Tax-Ordnungen ist sich sowohl von den Sportuleinneh-
mern, als von denjenigen, welchen die Fertigung der Kostenliquidationen bei dem Kirchen-
rath und Ober-Consistorio obliegt, künftig genau zu richten; es sind auch dieselben ge-
messensmäßig angewiesen worden, bei Vermeidung strenger Ahndung, die in diesen Taxordnungen
enthaltenen Sätze und Bestimmungen pünktlich zu befolgen, und selbige in keiner Weise